



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 0251/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0052/17/4.1.6

16. März 2018

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Antrag 2-778, Alkylchlorid-Anlage (AK-Nr.: 0205)
Errichtung und Betrieb einer neuen Thermischen Nachverbrennungsanlage
(TNV) mit Wäscher, Schaltheus und Rohrbrücke**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz	6
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	10
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB.....	10
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	10
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	11
IV. Hinweise.....	12
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhaltsdarstellung	15
V.2 Genehmigungsverfahren.....	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	18
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	22
VI. Kostenentscheidung.....	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	26
Anhang II Zitierte Vorschriften	27

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 28.07.2017 (Posteingang: 31.07.2017) gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.6 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Alkylchlorid-Anlage (AK-Nr.: 0205)

erteilt. Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Gegenstand der Genehmigung

Errichtung einer neuen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit Wäscher, Schalthaus und Rohrbrücke in AK-0205 (Bau 210 C).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 37), geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Register 8, Bauvorlagen)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus einem Ordner mit Gliederung, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist.

Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Alkylchlorid-Anlage (AK-0205), die der Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen dient.

Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen umfassen im Wesentlichen Folgendes:

- Ersatz der Produktrückgewinnung aus Abgas durch eine neue Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) mit Wäscher (TA 3000),
- Errichten und Betrieb einer neuen Quelle N 3 – Neu (Quellen-Nr.000020521) und hierdurch
- Entfall der zurzeit vorhandenen Emissionsquellen E 1 und E 3 (Quellen-Nr. 000020518 und 000020519)
- sowie Errichtung und Betrieb zugehöriger Nebeneinrichtungen (Schalthaus und Rohrbrücke)

Die Alkylchlorid-Anlage besteht ausfolgenden Teilanlagen:

- Butylchlorid-Anlage,
- Mehrzweck-Anlage,
- Technikum-Anlage,
- Tanklagerbereich.

Die Alkylchlorid-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 9.500 t/a zur Herstellung und 3.300 t/a zum Umschlag an Butyl- und Alkylchloriden.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides Az. 500-53.0052.VZ/17/4.1.6 vom 11.09.2017

- III.3.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vollständig vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.3.2 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.3.3 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- III.3.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der / des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie / er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.5 Die Bescheinigung der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Herstellung der AwSV-Flächen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- III.3.6 Die im Brandschutzkonzept vom 24.07.2017 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

- III.4.1 Die in der Alkylchlorid-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.4.2 Die bauaufsichtliche Zulassung des Lagercontainers (siehe Registerblatt 13 des Antrages) für Natriumbisulfit ist mit der Inbetriebnahmemeldung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 - unaufgefordert schriftlich zu zusenden.
- III.4.3 Wird der Betrieb der Alkylchlorid-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

Anlagensicherheit

- III.4.4 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Alkylchlorid-Anlage (AK-0205) ist fortzuschreiben. Er ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.
- III.4.5 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Alkylchlorid-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, „wie gebaut und betrieben“ zu berücksichtigen.
 - Die Verfahrensbeschreibung im Kapitel 4 ist für das Vorhaben anzupassen.
 - Sämtliche Verfahrensfliessbilder mit Bezug zur TNV/Wäscher sind anzupassen.

Lärm

- III.4.6 Keine

Emissionsgrenzwerte

- III.4.7 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle N 3 (E-Quellen-Nr. 0000205021) dürfen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage reingasseitig im unverdünnten Abgas folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

<u>Luft verunreinigender Stoff</u>	<u>Massenstrom</u>
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	0,20 kg/h
Chlor	15 g/h
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten (siehe TA Luftziffer 5.2.4) angegeben als Chlorwasserstoff	0,15 kg/h
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angeben als Schwefeldioxid	1,8 kg/h
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges.})	0,50 kg/h
Summe krebserzeugender Stoffe – Klasse III nach Nr.5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 (hier: 1,3-Butadien)	2,5 g/h
<u>Luft verunreinigender Stoff</u>	<u>Massenkonzentration</u>
Kohlenmonoxid CO	0,10 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid – NO ₂)	0,10 g/m ³

Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- III.4.8 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen gem. NB III.4.7 an der Emissionsquelle N 3 (E-Quellen-Nr. 0000205021) sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt

gegebenen Stelle feststellen zu lassen.¹ Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 – Messplanung - und 5.3.2.3 – Messverfahren - sind hierbei zu beachten.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG und der Bezirksregierung festzulegen. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

¹ Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt.

- III.4.9 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle N 3 (E-Quellen-Nr. 0000205021) werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

- III.4.10 Unterschreitet an der Emissionsquelle N 3 (Quellen-Nr.0000205021) bei der Emissionsmessung der Parameter Gesamtkohlenstoff (gem. TA Luft 2002 – Ziffer 5.2.5) einen Massenstromwert von 0,0022 kg/h, kann die Einzelmessung des 1,3-Butadien entfallen.
- III.4.11 Bei Ausfall der Abgasreinigung (TNV/Wäscher-Einheit, TA-3000) darf die Alkylchlorid-Anlage nur bei Durchführung der im Antrag genannten emissionsmindernden Maßnahmen maximal 30 h/a unter Abgabe des unbehandelten Abgases über den Notkamin (Emissionsquellen-Nr. 0000205022) weiter betrieben werden.

Von der vorstehenden Regelung darf wegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. aus sicherheitstechnischen Gründen) nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – abgewichen werden.

Zur Sicherstellung des genehmigungskonformen Betriebes der Alkylchlorid - Anlage bei Ausfall der Abgasreinigung ist der Nachweis über die Betriebszeiten des Notkamins (Emissionsquellen-Nr.0000205022) in einem Betriebstagebuch zu führen.

Bei Überschreitung von 90 % der vorgenannten Zeit ist die Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich die Abgabe des unbehandelten Abgases über den Notkamin (Emissionsquellen-Nr.0000205022) mitzuteilen und abzustimmen, ob eine gezielte Abschaltung der Alkylchlorid-Anlage durchgeführt werden muss. Sollte keine Erreichbarkeit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – gegeben sein, ist die Anlage gezielt abzuschalten.

Die Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Melder
- Anlage, Anlagenteil
- Datum, Uhrzeit
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit
- Ursache der Ableitung über den Notkamin
- Emissionsmindernde Maßnahmen
- Zu erwartende Dauer der Ableitung

- Kontostand der Zeit der Ableitung über den Notkamin im Kalenderjahr

Die Betriebszeiten des Notkamins (Emissionsquelle-Nr.0000205022) sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert zu übersenden.

- III.4.12 Revisionen bzw. Wartungen an der TNV/Wäscher-Kombination (TA – 3000) sind so zu koordinieren, dass diese Tätigkeiten mit der Revision der Gesamtanlage zusammenfallen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.5.1 Der Bereich des Abgasreinigungsanlage Teilanlage TA – 3000 (TNV mit Wäscher) ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und AZB

- III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht, welcher auf dem vorgelegten Untersuchungskonzept basiert, muss gem. § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens zur Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 – schriftlich zugesendet werden.
- III.6.2 Alle 5 Jahre ist erneut das Grundwasser an den Stellen zu beproben, die auch Grundlage des Berichtes über den Ausgangszustand waren. Es sind die gleichen Parameter, wie für den Ausgangszustandsbericht festgelegt, zu analysieren. Bodenuntersuchungen sind alle 10 Jahre durchzuführen. Hier sind ebenfalls die im Ausgangszustandsbericht festgelegten Bodenuntersuchungsstellen und Analyseparameter zu berücksichtigen.

Abweichungen sind nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Obere Bodenschutzbehörde zulässig.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde – Dezernat 52 - zur Zustimmung vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.7.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- III.7.2 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstraße 27, 45699 Herten ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 124 b/17 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

- III.7.3 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstraße 27, 45699 Herten ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 124 b/17 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

- III.8.1 Keine

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere erforderliche, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.3 Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich gemäß § 23a BImSchG anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach § 23a Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 23b nicht beantragt wird. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, erforderlich sein können. Soweit es zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zu den Auswirkungen verlangen, die bei schweren Unfällen durch die Anlage hervorgerufen werden können.
- IV.4 Ergibt die Feststellung nach § 23a Absatz 2 Satz 1 BImSchG, dass der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, bedarf die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG. Dies gilt nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Die Genehmigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 und 4 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5.BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.8 Die im Brandschutzkonzept vom 24.07.2017 (siehe hierzu Genehmigungsantrag, Kapitel 8-Bauvorlagen) beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.
- IV.9 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.10 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.
- IV.11 Die Durchführung aller bodengreifenden Bauarbeiten sollte mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.12 Bei der Ausführung der Anlage ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.13 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Alkylchlorid-Anlage (AK-0205) zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (Butyl- und Alkylchloriden). Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Ersatz der Produktrückgewinnung aus Abgas durch eine neue Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) mit Wäscher (TA 3000),
- Errichten und Betrieb einer neuen Quelle N 3 – Neu (Quellen-Nr.000020521) und hierdurch
- Entfall der zurzeit vorhandenen Emissionsquellen E 1 und E 3 (Quellen-Nr. 000020518 und 000020519)
- sowie Errichtung und Betrieb zugehöriger Nebeneinrichtungen (Schalthaus und Rohrbrücke)

Beantragt werden die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die gemäß § 13 BImSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW.

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Alkylchlorid-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die Alkylchlorid-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Alkylchlorid-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Änderungsgenehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Alkylchlorid-Anlage handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“ Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 13.09.2017 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

In Register 3 (ab Seite 12) der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts enthalten, welches einer weiteren Konkretisierung bedurft. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 27.11.2017 hat der Antragssteller ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Der AZB wird zur Inbetriebnahme vorgelegt.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.07.2017 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Alkylchlorid-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 28.07.2017 wurde von Ihnen am 31.07.2017 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 09.08.2017 formal vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 11.09.2017, Az.: 500-53.0052.VZ/16/4.1.6, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der kompletten Fundamente und des

Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate inklusive Verschaltung beantragt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 14.09.2017 (Posteingang: 19.09.2017) angezeigt.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BImSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BImSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8a nicht der Fall.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 19.12.2017, 08.02.2018, 12.03.2018 und 16.03.2018 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit

diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionen der Alkylchlorid-Anlage werden durch die geplanten Maßnahmen weiter verbessert, da zusätzliche Emissionsquellen (z.B. aus Tankatmung) an das Abgas-system angeschlossen werden.

Die zurzeit bestehenden Emissionsquellen E 3 (Quellen-Nr.000020519) und E 1 (Quellen-Nr.000020518) werden nach Inbetriebnahme der neuen TNV/Wäscher-Kombination (TA – 3000) wegfallen und durch die Emissionsquelle E 3 – Neu (Quellen-Nr.000020521) ersetzt. Hierdurch gibt es nur noch eine Emissionsquelle in dieser Anlage aus der alle Abgasteilströme aus Behälteratmung, Abfüllung, Befüllung und aus der Prozessanlage gereinigt abgeleitet werden. Bei einem Ausfall (nicht bestimmungsgemäßen Betrieb) der Abgasreinigung (TNV/Wäscher-Kombination, TA – 3000) wird das ungereinigte Abgas über den Not-Kamin (Quellen-Nr.0000205022) geleitet. Näheres hierzu regelt die Nebenbestimmung III.4.11.

Die einschlägigen Parameter und Werte (siehe Formularblatt 4 des Antrages) gem. TA Luft wurden für die Schadstoffbegrenzung der Anlage zu Grunde gelegt (siehe hierzu die Nebenbestimmung III.4.7).

Die Begrenzung des Parameters Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub ergibt sich aus der Ziffer 5.2.1 der TA Luft. Aus der Ziffer 5.2.4 der TA Luft ergeben sich die Parameter Chlor (Klasse II), Chlorwasserstoff (Klasse III) und Schwefeloxyde (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (Klasse IV).

Gemäß der TA Luft Ziffer 5.2.5 Organische Stoffe, ist der Austrag an Gesamtkohlenstoff zu begrenzen.

Da im Abgas auch 1,3-Butadien (Klasse III) vorhanden ist, wird die Ziffer 5.2.7.1.1 Krebserzeugende Stoffe hier wirksam (siehe auch Nebenbestimmung III.4.10).

Mit der Nebenbestimmung III.4.11 wird u.a. die Ausfallzeit der Abgasreinigung bei z.B. sicherheitstechnischen Problemen geregelt.

Die Grenzwerte von 0,10 g/m³ für die Parameter Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid – NO₂) und Kohlenmonoxid (CO) ergeben sich aus dem letzten Absatz der TA Luftziffer 5.2.4 (siehe hier thermische oder katalytische Nachverbrennungseinrichtungen).

Zur Regulierung der wiederkehrenden Messungen wurden die Nebenbestimmungen III.4.8 und III.4.9 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die Ableitbedingungen der Abgase wurden durch den Antragssteller gem. TA Luft ermittelt und werden wie beantragt errichtet (siehe hierzu Register 3 und Register 11, Kaminhöhenbestimmung nach TA Luft 2002).

Die TNV (Thermische Nachverbrennungsanlage) hat eine Feuerungswärmeleistung von etwa 500 kW somit unterliegt sie nicht dem Treibhausemissionshandels Gesetz (TEHG).

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschalleleistungspegel der Alkylchlorid-Anlage nicht relevant verändern, da lärmarme Einrichtungen verwendet werden. Die gem. der Spezifikation einen Schalldruckpegel von 80 dB (A) in 1 m Entfernung nicht überschreiten.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Auftretende Gerüche im Umfeld der zu errichtenden Anlage sind nicht zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die in der Nebenbestimmung III.4.3 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Alkylchlorid-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein für die Alkylchlorid-Anlage spezifischer Sicherheitsbericht mit Stand vom Juli 2017 vorliegt. Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.4.4 bis III.4.5 festgelegt.

Das beantragte Vorhaben beinhaltet kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil im Sinne der StörfallV. Aus Sicht der Störfall-Verordnung bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung.

Die nächstgelegene Wohnbebauung – an der Carl-Duisberg-Straße- befindet sich in ca. 700 Metern Entfernung zum Vorhaben. Im Antrag, Register 3, wurde erläutert, dass durch das geplante Vorhaben eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches nicht gegeben ist.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten, hier zur nächst gelegenen Wohnbebauung an der Carl-Duisberg-Straße, **nicht** erstmalig unterschritten wird. Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen III.4.3 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage

bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. In Register 3 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines AZB's für die gesamte Alkylchlorid-Anlage enthalten, welches einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 21.11.2017 hat der Antragssteller diesem ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt.

Die Nebenbestimmung III.6.1 dient zur Regelung der Übersendungsform des AZB's.

Die Nebenbestimmung III.6.2 dient der Festlegung von Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die neuen Apparate und Einrichtungen werden in einer neu errichteten Auffangtasse mit Ableitflächen aus Beton aufgestellt. Die Nebenbestimmung III.5.1 enthält die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht.

V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Alkylchlorid-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.6 vorgeschlagen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 bis einschließlich III.7.3 aufgenommene Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl.
MwSt. (E) 1.000.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

15a 1.1 a) bis zu 500 000 € = $500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$;
min. 500 €

15a 1.1 b) > 500 000 bis zu 50 000 000 € = $2750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$ 4.250,00 €

15a 1.1 c) > 50 000 000 € = $151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$

Für die Regelung des Betriebes werden Gebühren erhoben gemäß

15a 1.1 d) Regelung des Betriebes = 150
bis 5 000 €

Gebühr 4.250,00 €

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sieht Tarifstelle 15a.1.2 AVerwGebO NRW als Gebühr ein Drittel der nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erhebenden Gebühr vor. Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

1/3 der Gebühr 1.416,67

abzügl. Ermäßigung gem. Ziffer 7/8 zu Tarifst. 15a.1.1 -425,00

Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns 991,50 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) -

abzüglich 10 % von 991,50 -99,15 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

70 % von 4.150,85 2.905,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

Festsetzung nach Zeitaufwand	
auf halbe Euro nach unten abgerundete Summe der Gebühren	845,50 €
Als Auslagen sind angefallen:	
Öffentliche Bekanntmachung	60,00 €
Amtsblatt	
Zeitung 1	582,62 €
Zeitung 2	
Zeitung 3	232,74 €
Summe	<u>4.626,36 €</u>

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **4.626,36 Euro** an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen.

Die buchungsrelevanten Daten sind der **beiliegenden Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).



Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6

Ordner

	- Anschreiben vom 28.07.2017	1 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	4 Blatt
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG mit Anlage	2 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
Register 4	BlmSchG-Formular 3	2 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	4 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
Register 5	Fließbilder/Abgasverbund	3 Blatt
Register 6	Apparateliste	1 Blatt
Register 7	UVP-Matrix/FFH-Protokoll/-Abstand/Checkliste FFH	30 Blatt
Register 8	Bauvorlagen	6 Blatt
	Brandschutzkonzept Bau 210C	11 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt
	Grundrisse und Schnitte	1 Blatt
Register 9	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Register 10	Werklageplan	1 Blatt
Register 11	Ausbreitungsrechnung/Kaminhöhenberechnung	13 Blatt
Register 12	Sicherheitsdatenblätter:	
	Natriumhydrogensulfitlösung $\geq 37\%$ in Wasser	13 Blatt
	Erdgas, getrocknet	17 Blatt
	Natronlauge 25%, reinst.	13 Blatt
Register 13	Sonstiges	1 Blatt

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0052/17/4.1.6

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2017 (GV.NRW. S. 946)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 - 190 v. 4.2.2015
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.09.2014 (GV.NRW. S. 615)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2017 (GV. NRW S. 1005)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 12 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)
VaWS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)



VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 168), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2009 (GV.NRW. S. 224)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 24 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)